

Niedersächsische Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau Dr. Carola Reimann
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

☎ (05 11) 9 57 57 -20
☎ (05 11) 9 57 57 -40
@ waechter@bauverbaende-nds.de

I/mö
20. August 2018

Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten im Freien

Sehr geehrte Frau Ministerin,

für Ihre Antwort vom 31. Juli 2018 bedanken wir uns und möchten gerne Ihre Aufmerksamkeit auf einen anders gelagerten Lösungsvorschlag lenken.

Wie in unserem Schreiben vom 6. Juli 2018 dargelegt, wendet sich die Bauwirtschaft nicht gegen eine arbeitsmedizinische Vorsorge schlechthin. Jedoch lassen sich die von Ihnen angeführten Erweiterungen der individuellen Kenntnisse der Beschäftigten über die Gefahren der UV-Strahlung sowie eine potentielle Beeinflussung des Verhaltens von Beschäftigten unseres Erachtens nach genauso effektiv über eine umfassende Aufklärung im Rahmen der Präventionsarbeit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft BG BAU und über die von der Bauwirtschaft initiierte Sozialpartnervereinbarung „Umgang mit UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien“ erzielen sowie ggf. über eine individuelle Angebotsvorsorge oder gar über eine Wunschvorsorge.

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagene Vorgehensweise, den Kreis der von einer Pflichtvorsorge betroffenen Beschäftigten durch technische und organisatorische Maßnahmen zu reduzieren. Da die Pflichtvorsorge allerdings vor Einsatz des Beschäftigten zu erfolgen hat, müsste der Arbeitgeber über einen längeren Zeitraum vorab beurteilen, wie sich die täglichen Begebenheiten auf der Baustelle gestalten werden, um sodann entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und ggf. die Pflichtvorsorge für nicht erforderlich einzustufen. Dies ist bei sich täglich wechselnden Begebenheiten und vor allem aufgrund des Zusammenwirkens der unterschiedlichen Gewerke nahezu unmöglich.

Ein gewisser Beurteilungsrahmen, ob der Beschäftigte bei seiner Tätigkeit den Expositionswerten ausgesetzt ist, ergäbe sich lediglich für die Einbeziehung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), wie langärmelige Kleidung, Sonnenbrille und Kopfschutz.

Die Problematik der vorausschauenden Beurteilung ergibt sich auch allgemein bei der Einschätzung, ob die Kriterien für eine erforderliche Vorsorge vorliegen. Es ist nicht praktikabel, dass der Arbeitgeber vor Beschäftigungsbeginn, zum Beispiel am 1. April, im Voraus beurteilen soll, wie viele Arbeitstage der Beschäftigte in den Monaten April bis September arbeitet und ob er dabei zu mindestens 40 Prozent jeweils mindestens 3 Stunden zwischen 10 und 15 Uhr eine Tätigkeit ausübt, bei der er einer UV-Exposition ausgesetzt ist.

Da diese vorausschauende Betrachtungsweise der Zeitabläufe aufgrund von Unwägbarkeiten und Unsicherheiten nicht möglich ist, müsste der Arbeitgeber vorsichtshalber doch alle auf Baustellen Beschäftigten in die Vorsorge mit einbeziehen, um nicht ungewollt gegen seine Pflichten zu verstoßen. Von einem eingeschränkten Kreis Exponierter können wir daher nicht ausgehen.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass der kurzfristige Einsatz von Beschäftigten, beispielsweise bei krankheitsbedingtem Ausfall eines Arbeitnehmers, durch die Notwendigkeit der Pflichtvorsorge verhindert würde.

Daher würden wir es sehr begrüßen, wenn Sie die eingangs genannten Erwägungen in die Diskussionen im Rahmen des Verordnungsverfahren mit einbeziehen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Baugewerbe-Verband Niedersachsen



Matthias Wächter
Hauptgeschäftsführer